

**13.07.2009 Gerichtsurteil: Krankenkasse soll Lichtklingelanlage und Notrufanlage zahlen**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschied am 25.2.2009, dass die Krankenkasse die Kosten für eine Lichtklingelanlage für einen hochgradig schwerhörigen Menschen und für eine Notrufanlage für einen gehörlosen Menschen übernehmen soll. Bzgl. der Lichtklingelanlage urteilte das Gericht, dass "die Lichtsignalanlage eine technische Hilfe darstellt, die mit dem Wohngebäude nicht fest verbunden ist, sondern aus beweglichen Einzelteilen (Blitzlampen, Kabel, Vibrationskissen, Sender) besteht, die jederzeit von ihrer Verbindung mit Telefonanlage und Türklingel wieder gelöst werden können und damit zum Ausgleich der Behinderung eines Schwerhörigen in jeder Wohnung geeignet sind. Dieses Hilfsmittel war im konkreten Fall zum Ausgleich der Behinderung der Klägerin auch erforderlich, da es deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich fördert. Zur selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung gehört es, so das Landessozialgericht weiter, bestimmten Personen wie Bekannten oder Ärzten jederzeit und selbstständig Einlass gewähren zu können. Die Klägerin könne deshalb auch nicht darauf verwiesen werden, ihre Tür dauerhaft offen stehen zu lassen oder andere Personen mit einem Wohnungsschlüssel auszustatten." (Quelle: <http://www.landessozialgericht.niedersachsen.de>, Stand 13.7.09). In der Pressemitteilung unter dem o.g. Link finden Sie weitere Informationen auch zum Urteil über die Notrufanlage, sowie Links zu den Gerichtsurteilen.

Die Krankenkasse ist bzgl. des Urteils zur Lichtklingelanlage in Revision gegangen, das Urteil der Revisionsverhandlung steht noch aus.